

RS Vwgh 2007/1/31 2006/12/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §74 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Nach Auffassung der Berufungsbehörde bestand das zwingende dienstliche Interesse im Sinne des§ 74 Abs. 3 BDG 1979 ua darin, dass im Hinblick auf die im erstinstanzlichen Bescheid dargelegten Vertretungsfälle nur noch 3,5 Rechtspflegerkapazitäten bestünden, um die anhängigen Operate (Zusammenlegungsverfahren) durchzuführen. Die Zielsetzung einer zügigen Fertigstellung der aus den Jahren 2003 bis 2005 anhängigen Operate ist nicht unwichtig. Dass das daraus resultierende Interesse an einer Zuführung der Arbeitskraft des Beamten während der Dauer der beantragten Sonderurlaube zu diesem Projekt jedoch zwingend gewesen wäre, ist - in Ermangelung von Feststellungen, wonach gerade infolge des durch die Abwesenheit des Beamten bedingten (im Vergleich zur bisherigen Dauer der Verfahren vom zeitlichen Ausmaß her wohl nur mehr unbedeutenden) weiteren Verzuges besondere Nachteile gedroht hätten - jedoch nicht zu erkennen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006120118.X03

Im RIS seit

02.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>